

GESETZBLATT

341

- der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 2. April 1954

| Nr.34

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik	341
20. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	341
18. 3. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik —	343
22. 3. 54	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen	343
22. 3. 54	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anlage 3 — Tarife für Arbeiten der MTS — zur Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen	345
25. 3. 54	Preisverordnung Nr. 351 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 253. — Preise für Altpapier —	348

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Frist gemäß § 13 Abs. 1 der Siegelordnung wird bis zum 31. Juli 1954 verlängert.

§ 2

Die Verwendung des Dienstsiegels für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen (siegeln des Umschlages auf der Vorder- oder Rückseite) ist nicht statthaft.

§ 3

(1) Siegelführende Organe der Staatsmacht verwenden für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen einen Briefstempel (Rundstempel).

(2) Der Briefstempel (Anlage) hat einen Durchmesser von 36,5 mm und zeigt eine Umschrift, die in der oberen Hälfte die Bezeichnung des Organs, in der unteren Hälfte dessen Sitz angibt. Der Stempel enthält zwei waagrecht im Abstand von 5,5 mm parallel laufende Querlinien, die das Wort „Briefstempel“ umschließen.

§ 4

Staatliche Institutionen und volkseigene Betriebe und Unternehmen, die kein Dienstsiegel führen, benutzen für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen, soweit sie zur Benutzung dieser Einrichtungen der Deutschen Post ermächtigt sind, den „Rundstempel“ gemäß § 6 der Siegelordnung.

* L. Durch». (GBl. 1953 S. 831)

§ 5

Die Bestellung und Anfertigung des Briefstempels gemäß § 2 ist nicht genehmigungs- oder registrierpflichtig.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Anlage

zu vorstehender
Durchführungsbestimmung



Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein- bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 20. März 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und

* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 385)